

Protokoll zum Runden Tisch am 02.07.2014

Tagesordnung:

1. Widerspruchsverfahren; Ablauf und Zuständigkeit
2. Nichtanrechnung von Studienzeiten, wenn Fristversäumnisse nicht durch den Student zu vertreten sind (§ 20 Abs. 5 SächsHSFG)
3. Verfahren zur Studienaufnahme im Sommersemester, wenn nach Studienordnung die Studienaufnahme i.d.R. im Wintersemester vorgesehen ist
4. Stand zur Umgestaltung der Internetseiten des Studentenservice
5. Verfahren zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge
6. Sonstiges (Vorleistungen für Abschlussarbeiten, Schweigepflicht PA)

zu 1.: Widerspruchsverfahren; Ablauf und Zuständigkeit

Fragen des Rechtsschutzes und des Widerspruchsverfahrens insbesondere im Prüfungsverfahren wurden ausführlich zum Runden Tisch für Prüfungsfragen am 05.7.2011 diskutiert (siehe Powerpoint zum Runden Tisch vom 05.07.2011).

Durch die Behörde (Prüfungsausschuss) wird ein Verwaltungsakt durchgeführt und in Form eines Bescheides das Ergebnis dem Studenten/Prüfling mitgeteilt. Der Student hat die Möglichkeit einen Widerspruch einzulegen. Das Widerspruchsverfahren ist ein gerichtliches Verfahren. Es ist in diesem Zusammenhang die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes zu überprüfen. Während des Widerspruchsverfahrens ist der Widerspruchsführer so zu stellen, als ob es den Ausgangsbescheid nicht gegeben hätte. Im Ergebnis des Widerspruchsverfahrens wird ein Widerspruchsbescheid erlassen. Dies kann in Form eines Abhilfebescheides erfolgen, wenn der Ausgangsbescheid aufgehoben wird. Ist der Student/Prüfling mit dem Ergebnis des Widerspruchsverfahrens nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit Klage beim Verwaltungsgericht und dann ggf. Berufung beim Obergericht einzureichen. Ein Widerspruchsbescheid ist grundsätzlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klage beim Verwaltungsgericht) zu versehen. Der Widerspruchsbescheid muss zugestellt werden. Auch ist ein Widerspruchsbescheid gem. des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig. Es muss im Bescheid eine Kostenfestsetzung erfolgen. Wenn im Jahr 2013 gemeinsam mit dem Zentralen Prüfungsamt durch die Prüfungsausschüsse 89 Widersprüche bearbeitet wurden, so sind es im ersten Halbjahr 2014 bereits 56. Entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung soll der Widerspruch im Zentralen Prüfungsamt eingereicht werden. Grundsätzlich kann der Widerspruch an jeder Stelle der Technischen Universität Chemnitz eingereicht werden. Wichtig ist, dass wenn der Widerspruch nicht beim Zentralen Prüfungsamt eingereicht wird, sondern beim Prüfungsausschuss, dass seitens des Prüfungsausschusses das Zentrale Prüfungsamt informiert wird. Dies ist notwendig, um den Widerspruchsführer so zu stellen, als ob es den Ausgangsbescheid nicht gegeben hätte. Wenn zum Beispiel ein Prüfling einen Bescheid wegen endgültig nicht bestanden hat, so wird das System im ZPA so gestellt, dass der Prüfling sich für keine weitere Prüfung anmelden kann. Wenn ein Widerspruch eingelegt wurde, muss es ihm aber möglich sein, weiter sich für andere Prüfungen anzumelden. Grundsätzlich besteht seitens der Universitätsverwaltung ein Unterstützungsangebot bei der Durchführung von Widerspruchsverfahren. Dies sollte über das ZPA erfolgen. Die Einbeziehung von Juristen der Abteilung 1.1 erfolgt dann nach Erfordernis durch das ZPA.

zu 2.: Nichtanrechnung von Studienzeiten, wenn Fristversäumnisse nicht durch den Student zu vertreten sind (§ 20 Abs. 5 SächsHSFG)

Fristversäumnisse, die ein Student nicht zu vertreten hat, sollen ihm bei der Berechnung von Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht angerechnet werden. Nach dem Sächsischen Hochschulgesetz von 1999 bis 2008 wurde in einem solchen Fall dem Student die Regelstudienzeit entsprechend verlängert. Das heißt, es wurde eine individuelle Regelstudienzeit festgelegt und dem Student bescheinigt.

Seit 2008 erfolgt auf der Grundlage von § 20 Abs. 5 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) eine Nichtanrechnung solcher Zeiten auf die Regelstudienzeit. Da sich die Nichtanrechnung von Studienzeiten auch auf Fristen nach dem SächsHSFG im Zusammenhang mit der Feststellung von nicht bestanden bzw. im Zusammenhang mit Gebührenpflichten auswirkt, ist unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ein strenger Maßstab anzulegen. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Nichtanrechnung liegt bei dem Studentensekretariat gem. § 1 der Immatrikulationsordnung. Bei Fristüberschreitungen im Prüfungsverfahren ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses auf Grund der fachlichen Kompetenz erforderlich. Da nur Fristüberschreitungen Berücksichtigung finden dürfen, die der Student nicht verschuldet hat, ist der Ermessensspielraum des Prüfungsausschusses eingeschränkt. Vorsätzliche aber auch fahrlässige Fristüberschreitungen hat der Student zu vertreten. Mögliche Tatbestände für eine Nichtvertretung der Fristüberschreitung durch den Studenten können sein: Krankheit; fehlendes Lehrangebot oder Unregelmäßigkeiten, die durch die Uni zu vertreten sind; Schicksalsschläge, wie zum Beispiel Brand, Tod von Familienangehörigen, oder ähnliches. Der Antrag auf Nichtanrechnung von Studienzeiten wird formlos gestellt. Wichtig ist, dass seitens des Prüfungsausschusses, wenn ein Antrag unterstützt wird, ausgewiesen wird, wieviel Semester dem Student nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden soll.

zu 3.: Verfahren zur Studienaufnahme im Sommersemester, wenn nach Studienordnung die Studienaufnahme i.d.R. im Wintersemester vorgesehen ist

In 16 Bachelor- und 16 Masterstudiengängen wird bezüglich des Zeitpunktes der Studienaufnahme zurzeit in § 2 der Studienordnung ausgewiesen, dass das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden kann. Daraus resultiert ein Verfahren, dass zur Einzelfallprüfung mit einem entsprechenden Formular beim Prüfungsausschuss angefragt wird, ob im vorliegenden Fall eine Studienaufnahme im Sommersemester möglich ist. Es hat sich gezeigt, dass in einigen Studiengängen grundsätzlich der Studienaufnahme im Sommersemester zugestimmt wird. Deshalb wird für diese Fälle ein vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen, wie es in einzelnen Studiengängen schon praktiziert wird. Wenn grundsätzlich eine Einschreibung für das Sommersemester gestattet wird, aber damit zu rechnen ist, dass es zu Verschiebungen im Studienablauf kommt, könnte der Prüfungsausschuss folgenden Beschluss fassen und dem Studentensekretariat mitteilen:

„Im Studiengang ist eine Studienaufnahme i.d.R. im Wintersemester möglich. Der Prüfungsausschuss stimmt grundsätzlich auch einer Studienaufnahme im Sommersemester zu. Der Bewerber ist auf Konsequenzen des Studienbeginns im Sommersemester (Regelstudienzeit, Studienablauf) hinzuweisen. Ihm wird eine Fachstudienberatung empfohlen.“

Soweit solch ein Beschluss vorliegt, werden die Bewerber ins Sommersemester durch das Studentensekretariat eingeschrieben und erhalten ein Informationsblatt, worin auf die Problematik der Regelstudienzeit und des Studienablaufes hingewiesen und eine Fachstudienberatung empfohlen wird.

zu 4.: Stand zur Umgestaltung der Internetseiten des Studentenservice

Auch die Internetseiten des Studentenservice einschließlich des Zentralen Prüfungsamtes wurden umgestellt. Zu finden sind die Seiten unter dem Button: Studium / Studentenservice und Zentrales Prüfungsamt. Unter Hinweise zum Prüfungsgeschehen sind Hinweise für Studierende, Prüfer und für den Prüfungsausschuss zu finden. Hier befinden sich auch die Protokolle und Präsentationen des Runden Tisches. Im Zusammenhang der Neugestaltung der Internetseiten ist der Studentenservice auf folgenden Link umgezogen:

<http://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/>

Soweit seitens der Fakultäten Verlinkungen auf die Seiten des Studentenservice erfolgen, könnte sich das Erfordernis einer Anpassung ergeben.

zu 5.: Verfahren zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

Wie bereits im Januar zum Runden Tisch informiert, wurden im WS 13/14 ca. 65 % Masterbewerbungen (ca. 2.500 Bewerbungen) zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen an die Prüfungsausschüsse gegeben. Um hier den Aufwand zu reduzieren, bestand die Zielstellung mit Hilfe eines Webtools die Verfahrensabläufe zwischen Studentensekretariat und den Prüfungsausschüssen zu vereinfachen. Es war ein Pilotprojekt vorgesehen mit den Prüfungsausschüssen der Masterstudiengänge der Fakultät Maschinenbau. Darüber hinaus hatte sich der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung für eine Teilnahme am Projekt bereit erklärt.

Das Webtool ist entwickelt worden und die Pilotphase wird in den nächsten Tagen beginnen. Entsprechend eines erfolgreichen Testlaufes ist vorgesehen, weitere Studiengänge in dieses Verfahren einzubeziehen.

zu 6: Sonstiges (Vorleistungen für Abschlussarbeiten, Schweigepflicht PA)

Das Nichterbringen von Vorleistungen bei der Anmeldung der Abschlussarbeit hat insbesondere im Zusammenhang mit der bedingten Immatrikulation in Masterstudiengängen verstärkt zu Problemen geführt. Es wird deshalb zukünftig, wenn Vorleistungen zum Zeitpunkt der Anmeldung der Abschlussarbeit nicht nachgewiesen sind, eine Versagung der Zulassung ausgesprochen.

In der Vergangenheit ist häufig aufgetreten, dass Studenten, die sich bedingt in den Masterstudiengang immatrikuliert haben, es versäumt haben, sich rechtzeitig zur Verteidigung/Kolloquium anzumelden. Aus diesem Grund wird das Formular „Antrag auf Abschlussarbeit“ dahingehend geändert, dass gleichzeitig damit eine Anmeldung zur Verteidigung/Kolloquium erfolgen kann.

Für die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik wird für das Sommersemester 2014 eine Umgestaltung der Sammelisten getestet. Die Sortierung erfolgt 1.: nach Studiengang und 2.: nach Name.

Aufgrund eines Hinweises seitens des Studentenrates wird nochmals auf die Pflicht der Verschwiegenheit der Prüfungsausschussmitglieder hingewiesen.

Dieses Protokoll wie auch die in der Beratung gezeigten Präsentationen sind unter dem Link einsehbar <https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/zpa/hinweise/pav/rundertisch.php>

Mit freundlichen Grüßen

Junghanns
Leiter Studentenservice